

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes; Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen zur Aufstallung von Geflügel

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt die Stadt Erlangen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Stadtgebiet Erlangen halten, haben das Geflügel ab sofort aufzustallen.
2. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu erfolgen.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in der **Nummer 1** dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - 3.1. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 3.2. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Die sofortige Vollziehung der unter den **Nummern 1 bis 3** dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

- **Neue Regelung für kleine Geflügelhaltungen bis einschließlich 1000 Stück Geflügel:**
Aufgrund der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (bis einschließlich 1000 Stück Geflügel) ist Folgendes zu beachten:
Der Tierhalter eines Bestandes
 1. bis einschließlich 100 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung (Aufzeichnung über die Anzahl der täglich verendeten Tiere zu notieren) und
 2. mit 10 bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu führen

(Aufzeichnung über die täglich gelegten Eier).

Der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

- Verstöße gegen die o.g. Pflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen und werden mit Geldbußen geahndet.
- Alle Geflügelhalter in der Stadt Erlangen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Stadt Erlangen anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung). Das Veterinäramt ist unter der Telefonnummer 09131/ 86 1725 zu erreichen (Per Fax: 09131/ 86 1726, per Mail: veterinaraeramt@stadt.erlangen.de).
- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt; es können hohe Bußgelder verhängt werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Verfügung kann mit Begründung zu den üblichen Dienstzeiten / Öffnungszeiten beim Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz, Zimmer 12, Schuhstraße 30, 91052 Erlangen eingesehen werden.

Erlangen, 21.11.2016

Dr. Bauer